

1534 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 5. 4. 1994

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

RAHMENABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER ITALIENISCHEN REPUBLIK ÜBER DIE GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT VON GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Die Republik Österreich und die Italienische Republik (im weiteren: „die Vertragsstaaten“) haben — eingedenk des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, das in Madrid am 21. Mai 1980 im Rahmen des Europarats unterzeichnet wurde, und im Bewußtsein der Vorteile, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften für eine immer engere europäische Zusammenarbeit mit sich bringt — folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, indem sie die betreffenden Initiativen, die von den im folgenden Artikel 2 angeführten Körperschaften ergriffen werden, unterstützen.

Artikel 2

Im Sinne dieses Abkommens sind unter Gebietskörperschaften zu verstehen:

- In Italien: die Regionen Friaul-Julisch Venetien, Trentino-Südtirol und Veneto, die autonomen Provinzen Trient und Bozen sowie die Provinzen und Gemeinden, Berggemeinschaften, Gemeinde- und Provinzverbände, die, wenn auch nur zum Teil, innerhalb eines Streifens von 25 km von der Staatsgrenze liegen.
- In Österreich: die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

ACCORDO QUADRO TRA

LA REPUBBLICA D'AUSTRIA E LA REPUBBLICA ITALIANA SULLA COOPERAZIONE TRANSFRONTALIERA DELLE COLLETTIVITA' TERRITORIALI

La Repubblica d'Austria e la Repubblica Italiana (in seguito chiamate «Stati Contraenti»), vista la Convenzione Quadro Europea sulla Cooperazione Transfrontaliera delle Collettività Territoriali sottoscritta a Madrid nell'ambito del Consiglio d'Europa il 21 maggio 1980 e, consapevoli dei vantaggi che comporta la cooperazione transfrontaliera per una cooperazione europea sempre più stretta, hanno convenuto quanto segue:

Art. 1

Gli Stati Contraenti si impegnano a promuovere la cooperazione transfrontaliera favorendo le relative iniziative poste in essere dagli Enti indicati al successivo Art. 2.

Art. 2

Ai sensi del presente Accordo si intendono per Collettività o Autorità territoriali:

- per quanto riguarda l'Italia: le Regioni Friuli-Venezia Giulia, Trentino-Alto Adige e Veneto, le Province autonome del Trentino e Bolzano, nonché le Province, i Comuni, le Comunità montane, i Consorzi comunali e provinciali ubicati, anche se solo in parte, entro la fascia territoriale di 25 Km dalla frontiera;
- per quanto riguarda l'Austria: i Länder, i Comuni e le Associazioni di Comuni.

Artikel 3

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der Befugnisse, die das innerstaatliche Recht jedes der Vertragsstaaten den Körperschaften gemäß Artikel 2 einräumt.

Artikel 4

(1) Unbeschadet der Zuständigkeiten, welche die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten jeweils Gebietskörperschaften einräumen, sind folgende Bereiche zu nennen, die derzeit Gegenstand von Vereinbarungen der in Artikel 2 genannten Gebietskörperschaften sein können:

- Verkehrs- und Nachrichtenwesen
- Energieversorgung
- Natur- und Umweltschutz
- Grenzüberschreitende Naturparks
- Handwerk und Berufsausbildung
- Gesundheitswesen
- Kultur, Sport, Freizeit
- Zivilschutz
- Fremdenverkehr
- Probleme, die sich durch Grenzgänger stellen (betreffend Verkehrsmittel, Unterbringung, soziale Sicherheit, Arbeitsplatzprobleme und Arbeitslosigkeit)
- wirtschaftliche Vorhaben, Förderung des Handels, Angelegenheiten von Messen und Märkten
- Verbesserung der Agrarstruktur
- soziale Einrichtungen
- angewandte wissenschaftliche und technologische Forschung.

(2) Die Vertragsstaaten werden das Einvernehmen über die allenfalls zu treffenden Veranlassungen zur Erweiterung der vorgenannten Liste herstellen, wobei sie Entwicklungen, die im innerstaatlichen Bereich eintreten könnten, Rechnung tragen werden.

Artikel 5

(1) Die Aufnahmen von Verhandlungen über den Abschluß von Vereinbarungen im Sinne dieses Abkommens, deren Abschluß selbst und die Beendigung ihrer Wirksamkeit erfolgen im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften jedes der Vertragsstaaten.

(2) Vereinbarungen, die auf der Grundlage dieses Abkommens abgeschlossen werden, können ausschließlich eine Haftung der vertragsschließenden Körperschaften nach sich ziehen und zu keinen finanziellen Belastungen des italienischen Staatshaushalts und des österreichischen Bundeshaushalts, sei es in direkter oder indirekter Form, führen.

Art. 3

La Cooperazione transfrontaliera si svolge nei limiti delle competenze che il diritto interno di ciascuno degli Stati Contraenti attribuisce agli Enti di cui all'Art. 2.

Art. 4

1) Senza pregiudizio per le competenze che gli ordinamenti giuridici degli Stati Contraenti attribuiscono alle rispettive Collettività od Autorità territoriali, le materie che possono attualmente formare oggetto d'intesa da concludersi tra gli Enti di cui all'Art. 1 sono:

- trasporti e comunicazioni;
- distribuzione dell'energia;
- tutela dell'ambiente;
- attività inerenti ai parchi transfrontalieri;
- artigianato e formazione professionale;
- igiene e sanità;
- cultura, sport e impiego del tempo libero;
- protezione civile;
- turismo;
- problemi posti dai lavoratori transfrontalieri in materia di trasporti, sistemazione, sicurezza sociale, posti di lavoro e disoccupazione;
- progetti di attività economiche, promozione commerciale, fiere e mercati;
- miglioramento delle strutture agrarie;
- infrastrutture sociali;
- ricerca scientifica e tecnologica applicata.

2) Gli Stati Contraenti concorderanno l'eventuale seguito da dare per procedere all'ampliamento della predetta lista, tenendo conto degli sviluppi che potrebbero intervenire sul piano interno.

Art. 5

1) L'inizio delle trattative, la conclusione di intese e la cessazione dei loro effetti giuridici ai sensi del presente Accordo avvengono nell'osservanza delle disposizioni dell'ordinamento interno di ciascuno degli Stati Contraenti.

2) Le intese concluse ai sensi del presente Accordo possono impegnare esclusivamente la responsabilità degli Enti contraenti e non possono far sorgere, in forma diretta o indiretta, oneri finanziari a carico del bilancio federale per l'Austria e di quello statale per l'Italia.

1534 der Beilagen

3

Artikel 6

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens hindern die Vertragsstaaten nicht daran, einvernehmlich andere Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens dürfen nicht so ausgelegt werden, als mache es die bestehenden Verträge und Vereinbarungen über Zusammenarbeit ungültig.

Artikel 7

(1) Allfällige Fragen betreffend die Auslegung dieses Abkommens werden auf diplomatischem Weg geprüft.

(2) Dieses Abkommen kann jederzeit auf diplomatischem Wege gekündigt werden; es tritt sechs Monate nach dem Zugang der Kündigung außer Kraft.

(3) Dieses Abkommen tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Vertragsstaaten einander den Abschluß der nach ihrem innerstaatlichen Recht erforderlichen verfassungsrechtlichen Verfahren notifiziert haben.

Geschehen zu Wien, am 27. Jänner 1993 in zwei Ausfertigungen, jede in deutscher und italienischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Mock

Für die Italienische Republik:

Colombo

Art. 6

1) Le disposizioni del presente Accordo non impediranno agli Stati Contraenti di potere far ricorso, di comune intesa, ad altre forme di cooperazione transfrontaliera.

2) Le disposizioni del presente Accordo non potranno essere interpretate come suscettibili di pregiudicare la validità degli accordi e delle intese di cooperazione già esistenti.

Art. 7

1) Eventuali questioni inerenti all'interpretazione del presente Accordo saranno prese in considerazione per via diplomatica.

2) Il presente Accordo potrà essere denunciato per via diplomatica in qualsiasi momento e cesserà di essere in vigore sei mesi dopo la denuncia.

3) Il presente Accordo entrerà in vigore il primo giorno del terzo mese dalla notifica reciproca della conclusione delle procedure costituzionalmente previste dai rispettivi ordinamenti interni degli Stati Contraenti.

FATTO a Vienna, il 27 gennaio 1993, in due esemplari originali, in lingua tedesca e italiana, i due testi facenti ugualmente fede.

Per la Repubblica d'Austria:

Mock

Per la Repubblica Italiana:

Colombo

VORBLATT

Problem:

Die Ratifikation des „Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften“ (BGBl. Nr. 52/1983) durch Italien ist seinerzeit unter dem Vorbehalt erfolgt, daß Italien die Anwendung dieses Rahmenübereinkommens vom Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen abhängig macht (BGBl. Nr. 388/1985).

Ziel:

Die österreichischen Gebietskörperschaften auch gegenüber italienischen Gebietskörperschaften in die Lage zu versetzen, Vereinbarungen auf der Basis des vorgenannten Rahmenübereinkommens zu treffen.

Inhalt:

Das Rahmenabkommen besteht aus einer Präambel und sieben Artikeln (Generalklausel), Definition der Gebietskörperschaften, Verweis auf innerstaatliches Recht, Auflistung von Sachbereichen für zwischenstaatliche Vereinbarungen, Verfahren, Verhältnis zu anderen Formen grenzüberschreitender Zusammenarbeit bzw. bestehenden Verträgen) und entspricht weitgehend den Musterverträgen des vorerwähnten Europäischen Rahmenübereinkommens.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Das Rahmenabkommen würde dem Bund keine finanziellen Belastungen bringen.

Vereinbarkeit mit EG-Recht:

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften bei Anwendung des Subsidiaritätsprinzips findet auch im EG-Recht Deckung.

Erläuterungen

I. ALLGEMEINER TEIL

Das Rahmenabkommen ist ein gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es regelt Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder und bedarf sohin der Zustimmung des Bundesrats gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG. Im innerstaatlichen Bereich ist es einer unmittelbaren Anwendung in allen Teilen zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Rahmenabkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Da das Rahmenabkommen ein Staatsvertrag ist, der den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berührt, ist den Ländern gemäß Art. 10 Abs. 3 B-VG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Von den Ländern ist gegen das Rahmenabkommen kein Einwand erhoben worden.

Die Ratifikation des „Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften“ (BGBl. Nr. 52/1983) durch Italien ist seinerzeit unter dem Vorbehalt erfolgt, daß Italien die Anwendung dieses Rahmenübereinkommens vom Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen abhängig macht (BGBl. Nr. 388/1985). Um die österreichischen Gebietskörperschaften auch gegenüber italienischen Gebietskörperschaften in die Lage zu versetzen, Vereinbarungen auf der Basis des vorgenannten Rahmenübereinkommens zu treffen, ist der Abschluß des vorliegenden Rahmenabkommens erforderlich.

In Österreich ist auf Grund des Artikels 16 B-VG sowie der den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen ihrer Privatrechtsfähigkeit zustehenden Möglichkeiten eine weitere gesetzliche Regelung nicht erforderlich.

Durch das vorliegende Rahmenabkommen wird das Europäische Rahmenübereinkommen auch im Verhältnis zwischen Österreich und Italien anwendbar. Die Bestimmungen des Europäischen Rahmenübereinkommens werden durch das vorliegende Rahmenabkommen spezifiziert und ergänzt.

Anfang 1991 ist das italienische Außenministerium an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten mit dem Wunsch herangetreten, ein derartiges österreichisch-italienisches Abkommen abzuschließen. Am 24. September 1992 wurde in Rom der Abkommenstext paraphiert. Das Rahmenabkommen wurde am 27. Jänner 1993 in Wien unterzeichnet.

Das Rahmenabkommen entspricht weitgehend den Musterverträgen, die dem vorerwähnten Europäischen Rahmenübereinkommen angeschlossen sind. Es tritt gemäß seinem Art. 7 Abs. 3 mit dem ersten Tag des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Vertragsstaaten einander den Abschluß des Ratifikationsverfahrens notifiziert haben.

II. BESONDERER TEIL

Zur Präambel:

In der kurzen Präambel wird auf das Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften Bezug genommen. Im Sinne der Weiterentwicklung des Förderalismus und des Prinzips der Subsidiarität wird auf die Vorteile der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften für eine immer engere europäische Zusammenarbeit hingewiesen.

Zu Artikel 1:

In diesem Artikel wird eine völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften festgelegt (wie schon im Europäischen Rahmenübereinkommen).

Zu Artikel 2:

Anlässlich der Ratifikation des Europäischen Rahmenübereinkommens machte die italienische Regierung den Vorbehalt, daß die zum Abschluß von Vereinbarungen ermächtigten italienischen Gebietskörperschaften, wenn sie nicht direkt an einen fremden Staat angrenzen, in einer Entfernung von höchstens 25 km von der Grenze liegen müssen (BGBl. Nr. 388/1985). Eine Erweiterung

ist im Art. 2 des Rahmenabkommens insofern erfolgt, als auch die autonome Provinz Trient einbezogen wurde; weiters sind auch Provinzen, Gemeinden, Berggemeinschaften, Gemeinde- und Provinzverbände, die nur zum Teil innerhalb eines Streifens von 25 km von der Staatsgrenze liegen, erfaßt.

In Österreich ist das Rahmenabkommen auf die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (gemäß Art. 116 a B-VG) anwendbar, und zwar ohne räumliche Einschränkung.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel legt fest, daß die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der Befugnisse, die das jeweilige innerstaatliche Recht den Gebietskörperschaften einräumt, erfolgt. An der Rechtslage hinsichtlich der Zuständigkeiten ändert das Rahmenabkommen nichts.

Vereinbarungen, die sich nicht an die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften verankerten Normen halten, sind rechtsungültig.

Zu Artikel 4:

Die Aufzählung von Bereichen, die auf der Grundlage des Art. 3 Gegenstand von Vereinbarungen zwischen Gebietskörperschaften sein können, entspricht weitgehend den Musterverträgen des Europäischen Rahmenübereinkommens. Die Aufnahme dieses Artikels in das Rahmenabkommen erfolgte ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch Italiens, um der italienischen Rechtsordnung zu entsprechen. Der Art. 4 Abs 2 trägt in dynamischer Weise allfälligen Neuordnungen der innerstaatlichen Aufteilung von Zuständigkeiten in beiden Vertragsstaaten Rechnung und ermöglicht eine Erweiterung der Liste.

Zu Artikel 5:

Da die jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen zur Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluß von Vereinbarungen, deren Abschluß sowie die Beendigung ihrer Wirksamkeit voneinander abweichen, war es nicht möglich, für die beiden Vertragsstaaten einheitliche Verfahren im Abkommenstext festzulegen. Es sind daher die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten heranzuziehen.

Eine finanzielle Belastung des Bundeshaushaltes in jeder Form wird ausgeschlossen.

Zu Artikel 6:

Den Vertragsstaaten bleibt es unbenommen, über das Rahmenabkommen hinausgehende Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit anzuwenden. Hierunter fallen etwa „Arbeitsgemeinschaften“ zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Länder, Regionen usw.

Bestehende Verträge und Vereinbarungen werden durch das Rahmenabkommen nicht ungültig.

Zu Artikel 7:

Dieser Artikel weist Fragen betreffend die Auslegung des Rahmenabkommens einer Prüfung auf dem diplomatischen Weg zu. Eine Kündigung ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten möglich. Das Rahmenabkommen tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats nach Notifikation des Abschlusses des Ratifikationsverfahrens in Kraft.

Der deutsche und der italienische Abkommenstext sind gleichermaßen authentisch.